



Inhalt:

- 117 Einwohnerzahl am 31.12.2003
- 118 Verbrennen von strohigen Abfällen aus der Landwirtschaft
- 119 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A (Realschule Beilngries)
- 120 Bekanntmachung und öffentliche Auflegung des Beteiligungsberichtes der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Eichstätt mbH für das Jahr 2003
- 121 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe:

Bekanntmachungen des Landratsamtes

117 Einwohnerzahl am 31.12.2003

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Eichstätt mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2003 übersandt.

Gemeinde	Einwohner	Gemeinde	Einwohner
Adelschlag	2.689	Kipfenberg, M.	5.817
Altmannstein, M.	7.014	Kösching, M.	8.006
Beilngries, St.	8.724	Lenting	4.788
Böhmfeld	1.621	Mindelstetten	1.647
Buxheim	3.460	Mörnsheim, M.	1.716
Denkendorf	4.542	Nassenfels, M.	1.826
Dollnstein, M.	2.966	Oberdolling	1.234
Egweil	1.096	Pförring, M.	3.477
Eichstätt, GKSt.	13.100	Pollenfeld	2.854
Eitensheim	2.486	Schernfeld	3.059
Gaimersheim, M.	10.741	Stammham	3.427
Großmehring	6.174	Titting, M.	2.745
Hepberg	2.441	Walting	2.378
Hitzhofen	2.690	Wellheim, M.	2.793
Kinding, M.	2.797	Wettstetten	4.664
			122.972

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2003 ist gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418), geändert durch das Gesetz vom 24. März 2004 (GVBl S. 100, ber. S. 129), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7, 7a und 9 FAG sowie Investitionspauschalen für das Haushaltsjahr 2005 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

118 Verbrennen von strohigen Abfällen aus der Landwirtschaft

Das Verbrennen strohiger Abfälle aus der Landwirtschaft ist laut Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen grundsätzlich **nicht gestattet**.

Von diesem grundsätzlichen Verbot können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dem Landwirt keine brauchbare Alternative zur Verfügung steht: Das ist der Fall, wenn die strohigen Abfälle weder im eigenen Betrieb verwendet noch verkauft oder sonst Dritten überlassen werden können und auch eine Einarbeitung in den Boden ausscheidet. Eine Einarbeitung scheidet insbesondere aus, wenn sie wegen der Härte des Bodens arbeitstechnisch nicht möglich ist oder wenn die Abfälle im Boden wegen seiner Zusammensetzung oder seiner geringen Mächtigkeit oder aus Witterungsgründen nicht genügend verrotten können.

Lediglich aus Gründen der Arbeitersparnis können Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbrennungsverbot nicht zugelassen werden. Wie bereits in den letzten Jahren kann das Verbrennen strohiger Abfälle auch 2004 im Landkreisgebiet nur nach vorheriger Anzeige und Erfüllung der aufgeführten Voraussetzungen zugelassen werden.

Besteht die Absicht, strohige Abfälle zu verbrennen, so ist dies mindestens 7 Tage vor dem beabsichtigten Verbrennungstermin bei der jeweiligen Gemeinde anzuzeigen. Entsprechende Vordrucke liegen bei den Gemeindeverwaltungen auf.

Die Verbrennung darf jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Anzeige bei der Gemeinde, die Verbrennung durch das Landratsamt (schriftlich oder mündlich, ggf. telefonisch) untersagt wurde oder eine frühere Verbrennung aus wichtigen Gründen ausnahmsweise durch das Landratsamt vorzeitig zugelassen wurde.

Bei Nichterfüllung der in der Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen muss die Verbrennung durch formellen Bescheid versagt werden. Da dieser Versagungsbescheid kostenpflichtig ist, wird empfohlen, spätestens 5 Tage nach Antragstellung beim Landratsamt nachzufragen, ob die beabsichtigte Verbrennung untersagt werden muss.

Sollte eine Versagung notwendig sein, kann der Anzeigenerstatter (auch mündlich) erklären, dass er zur Vermeidung einer formellen

Untersagung von der angezeigten Verbrennung Abstand nimmt. Damit gilt die Anzeige als nicht erstattet, eine kostenpflichtige Untersagung wird nicht mehr notwendig.

Die einzelnen Anforderungen und die zu beachtenden Auflagen können aus dem Anzeigeformular entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht oder bei Missachtung der Anforderungen oder Auflagen Geldbußen bis zu 50.000,- € erlassen werden können.

119 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber: Landkreis Eichstätt
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17.1
- c) Art des Auftrages: Landschaftsbauanlagen:
Wegebau und Grünanlagen
- d) Ort der Ausführung: 92339 Beilngries, Ingolstädter Str. 5

- e) Bezeichnung der Baumaßnahme:
 Erweiterung und Umbau der Staatlichen Realschule Beilngries
- Art und Umfang der Leistung:
Gewerk 430 Landschaftsbauarbeiten
- Hauptsächliche Massen:
- | | |
|------------------------------|--------------------------|
| Erdarbeiten | ca. 650 m ³ |
| Entwässerungskanal, Dränagen | ca. 150 lfdm |
| Pflaster mit Unterbau | ca. 1.400 m ² |
| Vegetationsflächen | ca. 4.000 m ² |
| Zäune, Tore, Sitzbänke | |
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Einbringung von Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist: 34. – 40. KW 2004
- i) Anforderungen:
 Versand der Unterlagen ab 12.07.2004
 Der Unkostenbeitrag an den Ausschreibenden entfällt für Teilnehmer am Staatsanzeiger Online System. Diese können die kompletten Ausschreibungsunterlagen im Internet einsehen und downloaden. Informationen dazu erhalten Sie unter www.baysol.de oder unter Tel. 089/69 39 07 11 oder schriftlich mit Verrechnungsscheck an
 Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2,
 Hochbauverwaltung, 85072 Eichstätt
- j) Kostenbeitrag: 20,00 €
 Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- k) Ende der Angebotsfrist:
 27.07.2004 zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung
 Planeinsicht: siehe l)
- l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
 Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2
 Zimmer Nr. 140, 1. Stock
 Tel. 08421/70-248, Fax 08421/70-229
- m) Sprache: deutsch
- n) Anwesende: Bieter und deren Bevollmächtigte
- o) Angebotseröffnung: 27. Juli 2004 11.00 Uhr
- p) geforderte Sicherheiten:
 Vertragserfüllung: 10 % der Brutto-Auftragssumme
 Gewährleistung: 3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme
- q) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB
- r) Bietergemeinschaften:
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter
- s) geforderte Eignungsnachweise:
 vergleichbare Arbeiten in den letzten 3 Jahren
- t) Bindefrist: 30.08.2004
- u) Auskünfte bei: siehe l)
- v) Vergabepflichtstelle: VOB-Stelle Oberbayern
 Maximilianstraße 39, 80538 München

Eichstätt, 05.07.2004
 gez. Dr. Bittl, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

120 Bekanntmachung und öffentliche Auflegung des Beteiligungsberichtes der Gemeinnützigen Wohnungsbau-Gesellschaft Eichstätt mbH für das Jahr 2003

Die Stadt Eichstätt erstellt jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts. Der Beteiligungsbericht 2003 liegt gem. Art. 94 Abs. 3 Satz 5 GO im Rat-

haus der Stadtverwaltung, Marktplatz 11, Zimmer 110, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 07.07.2004
 Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

121 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe:

I.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.765.040,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.487.170,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
 Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Altmannstein, den 24.05.2004
 Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe
 gez. D i e r l, 1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe, Taubental 1, 93336 Altmannstein bereitliegen.

Altmannstein, den 06.07.2004
 gez., D i e r l, 1. Vorsitzender